

Grossratsbeschluss über den Staatsbeitrag an das Kinderschutzzentrum St.Gallen

vom 8. November 2001¹

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 18. April 2001² Kenntnis
genommen und

erlässt

in Anwendung von Art. 18 und Art. 22 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes vom
28. Juni 1979³

als Beschluss:

1.

¹ Der Staat leistet der Stiftung Ostschweizer Kinderspital St.Gallen einen
Beitrag an den Betrieb der kinder- und jugendpsychiatrischen sowie -
psychosomatischen Bettenstation des Kinderschutzzentrums St.Gallen.

² Der Staatsbeitrag deckt den Betriebsaufwand der Bettenstation, vermindert
um die Beiträge Dritter. Er wird mit einer Vereinbarung über die Leistung des
Kinderschutzzentrums verbunden.

2.

¹ Die Regierung schliesst mit der Stiftung Ostschweizer Kinderspital
St.Gallen die Vereinbarung über die Leistung des Kinderschutzzentrums ab.

² Die Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht über das Kinderschutzzentrum
aus.

3.

¹ Dieser Beschluss wird ab 1. Januar 2002 angewendet.

4.

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Finanzreferendum⁴.

Der Präsident des Grossen Rates:
Jakob Büchler

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁵

Der Grossratsbeschluss über den Staatsbeitrag an das Kinderschutzzentrum
St.Gallen wurde am 8. November 2001 rechtsgültig, nachdem innerhalb der
Referendumsfrist vom 9. Oktober bis 7. November 2001 kein Begehren um
Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.⁶

Der Grossratsbeschluss wird ab 1. Januar 2002 angewendet.

St.Gallen, 13. November 2001

Die Präsidentin der Regierung:
lic. phil. Kathrin Hilber

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

1 Vom Grossen Rat erlassen am 27. September 2001; nach unbenützter
Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 8. November 2001; in Vollzug ab
1. Januar 2002.

2 ABl 2001, 1019.

3 sGS 311.1.

4 Art. 7 RIG, sGS 125.1.

5 Siehe ABl 2001, 2474.

6 Referendumsvorlage siehe ABl 2001, 2137.

